

# RS Vwgh 2001/6/28 2001/11/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

B-VG Art132;

FSG 1997 §29 Abs1;

VwGG §27 Abs1 idF 1998//158;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Voraussetzung für die verkürzte Entscheidungsfrist gemäß § 29 Abs 1 FSG 1997 ist, dass ein Bescheid betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegt (ausführliche Begründung im Beschluss; der Beschwerdefall betrifft die Befristung einer Lenkerberechtigung; da somit mangels Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 FSG 1997 auf den vorliegenden Fall § 27 Abs. 1 VwGG zu gelten hat, wonach eine Säumnisbeschwerde erst nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Einlangen eines Antrages auf Sachentscheidung erhoben werden kann, und diese Frist noch nicht verstrichen war, fehlte es dem Beschwerdeführer an der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde, sodass diese zurückzuweisen war).

## Schlagworte

Binnen 6 Monaten Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001110079.X01

## Im RIS seit

10.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>